

Hinweise zu CE-gekennzeichneten Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach DIN EN 858-1:2005-02

Stand: Juni 2018

Abscheideranlagen nach der harmonisierten europäischen Norm DIN EN 858-1 sind zur Abscheidung von Leichtflüssigkeiten mineralischen Ursprungs bestimmt. Bis zum 15.10.2016 wurden vom DIBt für CE-gekennzeichnete Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen (abZ) erteilt, die auch Regelungen zur Bemessung sowie zu Einbau, Betrieb und Wartung beinhalteten. Mit der Zulassung wurde neben den bauaufsichtlichen Anforderungen auch die Einhaltung wasserrechtlicher Anforderungen bescheinigt.

Aufgrund des EuGH-Urteils C-100/13 vom 16.10.2014 werden Zulassungen für nach der Bauproduktenverordnung CE-gekennzeichnete Bauprodukte seit dem 16.10.2016 nicht mehr erteilt. Bis zu diesem Zeitpunkt erteilte Zulassungen für Abscheideranlagen haben noch eine Geltungsdauer bis längstens zum 10. April 2020.

Infolge des EuGH-Urteils C-100/13 wurden die bauordnungsrechtlichen Vorschriften grundlegend novelliert und Regelungen für Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten in die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Abschnitt B4 aufgenommen (<http://www.dibt.de/de/DIBt/DIBt-EuGH-Urteil.html>). Diese sind auch für die Einhaltung wasserrechtlicher Anforderungen von Bedeutung.

Für die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen und die Erteilung von wasserrechtlichen Genehmigungen / Erlaubnisse für Abwasserbehandlungsanlagen – soweit erforderlich – sind die Wasserbehörden der Länder zuständig.

Auf Wunsch der Wasserbehörden werden nachfolgend die Unterlagen aufgelistet, die i.d.R. von den Antragstellern im Rahmen der ehemaligen bauaufsichtlichen Zulassungsverfahren für Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten beim DIBt vorzulegen waren.

1. Allgemeine Beschreibung der Anlage (Anlagenkomponenten, Nenngröße, Abscheiderklasse Behältermaterial, Koaleszenzeinrichtung, etc.)
2. vorgesehener Verwendungsbereich
3. vorgesehene Einbausituation (Erdeinbau / Freiaufstellung)
4. Leistungserklärung gemäß Verordnung (EU) 305/2011 (EU-Bauproduktenverordnung) Anhang III in Verbindung mit den Angaben von DIN EN 858-1, Anhang ZA, Abschnitt ZA 2.2 mit den erklärten Leistungen: Brandverhalten, Dichtheit, Wirksamkeit, und Dauerhaftigkeit unter Angabe der Abscheiderklasse, der Nenngröße, des Schlammfangvolumens und der maximalen Speichermenge
5. Prüfbericht über die Wirksamkeit der Abscheider
6. Liste der verwendeten Einbauteile mit Werkstoffangabe
7. Nachweis der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit der Anlage auf der Grundlage von DIN 19901:2012-12 durch eine statische Berechnung bei vorgesehener Freiaufstellung bzw. durch eine Typenstatik bei vorgesehenem Erdeinbau unter Angabe der Einbaubedingungen (Einbautiefe, Erdüberdeckung, zulässiger Grundwasserstand, ggf. zusätzliche erforderliche konstruktive Maßnahmen gemäß Einbauanleitung des Herstellers)
8. Technische Zeichnungen und Erläuterungen, aus denen die Funktion der Anlage hervorgeht, mit Angaben zu
 - Nenngröße
 - Aufbau (Materialien einschließlich Innenbeschichtung / Auskleidung) und Abmessungen der Behälter und Anordnung der Einbauteile
 - Material und Abmessungen der Zu- und Ablaufaufkonstruktionen
 - Art, Funktionsweise und Anordnung der selbsttätigen Verschlusseinrichtung
 - Material der Rohranschlüsse und Verbindungsleitungen sowie Ausführung der Rohrdurchführungen (Dichtungstyp, Einstecktiefen, Einbautiefe und Material der Dichtungen usw.)
 - Lage und Volumen des Schlammfangs
 - maximale Leichtflüssigkeitsspeichermenge und -schichthöhe
 - maximaler Betriebsflüssigkeitsspiegel
 - Anordnung, Aufbau, Material und Abmessungen der Koaleszenzeinrichtung (sofern vorhanden)
 - Anordnung, Aufbau und Abmessungen der Probenahmeeinrichtung
 - Art und Anordnung elektrischer Einrichtungen (z.B. Warneinrichtungen) (sofern vorhanden)
 - Art und Anordnung von Kabeldurchführungen (sofern vorhanden)
 - Art, Anordnung, Aufbau und Abmessungen der vorgesehenen Schachtaufbauten
9. Beschreibung der Maßnahmen zum Schutz gegen den Austritt von Leichtflüssigkeit aus den Schachtaufbauten infolge eines betriebsbedingten Aufstaus bei Auslösen der selbsttätigen Verschlusseinrichtung sowie eines möglichen Rückstaus aus der nachgeschalteten Kanalisation
10. Berechnung der Überhöhung für die vorgesehenen Schachtaufbauten

11. Bestätigung und Beschreibung der Zugänglichkeit der Anlage zur Durchführung von Kontrollen und Wartungsarbeiten
12. Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung der Brandausbreitung und zum Explosionsschutz

Diese Liste soll als Hilfestellung für das wasserrechtliche Genehmigungs- / Erlaubnisverfahren und die dort vorzulegenden Unterlagen dienen. Welche Unterlagen im konkreten Einzelfall – auch über die o.g. genannten hinaus – vorzulegen sind, ist jeweils mit der zuständigen Wasserbehörde abzuklären.

Für die Festlegung der Bestimmungen für Planung, Bemessung, Einbau, Betrieb und Wartung sind im Übrigen im Zulassungsverfahren grundsätzlich die Regelungen von DIN EN 858-2 und DIN 1999-100 in der jeweils gültigen Fassung ggf. unter Anpassung an die konkrete Anlage herangezogen worden.

Anmerkung

Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach DIN EN 858-1 sind nicht zur Behandlung von Abwasser mit Anteilen an Leichtflüssigkeiten pflanzlichen und tierischen Ursprungs vorgesehen, die vom Anwendungsbereich der Norm ausgenommen sind. Für diese erteilt das DIBt künftig weiter allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen als "Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl und Ethanol".